

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

Inobhutnahmen nach den § 8a und § 42 SGB VIII: Zahlen und Trends

und **Antwort** vom 14. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12432

vom 24. Juni 2022

über Inobhutnahme nach den § 8a und § 42 SGB VIII: Zahlen und Trends

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Inobhutnahmen gab es in den Berliner Bezirken im Zeitraum 2014 bis 2021? (Bitte unter 3-jährige sowie unbegleitete minderjährige Asylbewerber separat ausweisen und nach Gründen der Kindeswohlgefährdung auflisten.)

2. Wie oft waren Hilfeplanverfahren bereits gestartet, als es dennoch später zu einer Inobhutnahme kam? (Bitte pro Jahr für den Zeitraum 2014-2021 auflisten, Verfahren im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber separat ausweisen.)

3. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden im Zeitraum 2014 bis 2021 bei (Bereitschafts-)Pflegefamilien, in einer Jugendschutzstelle, beim Kinder- und Jugendnotdienst oder bei einer geeigneten Person untergebracht? Was ist in diesem Zusammenhang unter einer geeigneten Person zu verstehen, in wie vielen Fällen handelte es sich dabei um Verwandte?

Zu 1. bis 3.: In den nachfolgenden Tabellen sind Inobhutnahmen für die Jahre 2014 bis 2021 nach den gefragten Kategorien aufgelistet.

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung zu 2. wird nicht erhoben.

Der Begriff geeignete Person zielt insbesondere auf Bereitschaftspflegestellen ab,

umfasst jedoch auch jede natürliche Person (vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII 8. Auflage 2019). Eine Feinunterteilung innerhalb der Kategorie „geeignete Person“ wird statistisch nicht erhoben.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Inobhutnahmen Berlin gesamt	2666	2990	2005	2930	2621	2309	1888	2341
unter 3-jährige	154	143	82	125	156	202	228	157
unbegleitete minderjährige Ausländer*					1281	915	606	646
Unterbringung:								
bei einer geeigneten Person	74	87	57	81	107	111	123	117
in einer geeigneten Einrichtung	2494	2864	1923	2822	2445	2148	1717	2121
in einer sonstigen betreuten Wohnform	98	39	25	27	69	50	48	103
* erst ab 2018 Ausweisung in der KJH-Statistik								

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, vorläufige Schutzmaßnahmen;

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Inobhutnahmen Berlin gesamt	2666	2990	2005	2930	2621	2309	1888	2341
Anlass der Maßnahme/Hinweis auf Kindeswohlgefährdung:								
Anzeichen für Vernachlässigung	214	243	174	201	249	277	273	312
Anzeichen für Misshandlung	140	137	145	154	238			
Anzeichen für körperliche Misshandlung**						217	204	247
Anzeichen für psychische Misshandlung						137	175	193
Anzeichen für sexuelle Gewalt	23	36	19	22	62	50	25	43
** bis 2019 keine differenzierte Ausweisung v. körperlicher und psychischer Misshandlung								

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, vorläufige Schutzmaßnahmen;

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unterbringung im Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK)								
Inobhutnahmen BNK gesamt	2464	3019	3243	2858	2534	2514	2118	1824
davon Minderjährige ohne Meldeadresse in Berlin	601	1019	900	625	570	599	710	652

4. Wie viele Kontaktaufnahmen wegen Hilfen zur Erziehung gab es bei den RSD in den Jahren 2014 bis 2021? Welche waren in diesen Jahren die häufigsten Hilfeformen?

Zu 4.: Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (begonnene Hilfen) liegen aufgrund einer IT Umstellung ab dem Jahr 2017 vor und sind in der nachfolgenden Tabelle summarisch dargestellt.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl neu begonnene Hilfen zur Erziehung	15.757	15.834	15.687	15.155	15.005
häufigste Hilfeformen	§ 31 SGB VIII sozial-pädagogische Familienhilfe				
	§ 34 SGB VIII Gruppenangebot Heim	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer			
	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer	§ 34 SGB VIII Gruppenangebot Heim			

Quelle: Fallstatistik SoPart

5. Hilfen zur Erziehung vor einer drohenden oder nach vollzogener Inobhutnahme können therapeutische Maßnahmen für die Erziehungsberechtigten und/oder ihre Kinder sein. Wie lange müssen Eltern und/oder ihre Kinder je nach unterschiedlicher Therapie im Zusammenhang mit Inobhutnahmeverfahren durchschnittlich auf den Beginn einer Therapie warten?

Zu 5.: Einen kausalen Zusammenhang von therapeutischen Maßnahmen und Inobhutnahmeverfahren gibt es nicht. Therapeutische Maßnahmen können vor, während oder nach einer Inobhutnahme Teil des individuellen Hilfeplanes sein.

6. In welchen Fällen wird bei Inobhutnahmen eine Kontaktsperre zu den Eltern, einem Elternteil oder einer anderen Person aus dem Umfeld verhängt? Wie häufig geschieht das statistisch in Berlin und wie lange dauern diese Kontaktsperren durchschnittlich an?

Zu 6.: Generell finden während einer Inobhutnahme weiterhin Umgangskontakte zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen statt. Eine Einschränkung des Umgangsrechtes erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn die Aufrechterhaltung des Umganges eine neuerliche Gefährdung des Kindeswohls bedeuten würde (z. B. nach erfolgtem sexuellem Missbrauch). Die Einschränkung des Umgangsrechtes muss ggf. in einem familiengerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden.

Die Dauer und Häufigkeit von Umgangssperren werden statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 14. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie